

Umgang mit Invasiven Neophyten

Günther Gelpke, Präsident des Schweizerischen Verbandes der Neobiota-Fachleute (SVNF)

Sie sind attraktiv, kosten wenig, sind robust, gedeihen gut und werden gerade deswegen zum Problem. Die Rede ist von Neophyten, genauer: Invasiven Neophyten. Was sind das für Pflanzen, welches sind die gesetzlichen Grundlagen, was muss man wissen im Umgang mit diesen Arten, bei ihrer Bekämpfung und bei ihrer Entsorgung?

Als Neophyten, also „neue Pflanzen“, bezeichnet man diejenigen Pflanzenarten, die seit der Entdeckung Amerikas – d. h. in den letzten rund 500 Jahren – bei uns eingeführt wurden und denen es gelungen ist, sich in der freien Natur zu etablieren, indem sie sich eigenständig fortpflanzen. Doch lange nicht alle diese Pflanzen stellen ein Problem dar. Viele von ihnen fristen ein unauffälliges Dasein in unserer Natur, und nicht wenige davon sind auf der roten Liste verzeichnet.

Wenn heute oft vereinfachend von Neophyten, vom Neophytenproblem oder der -bekämpfung gesprochen wird, ist nicht vom Kreuzzug gegen alles Fremde die Rede. Gemeint sind eigentlich die „invasiven Neophyten“. Ein kleiner Teil aller eingeführten und kultivierten Arten, ein Teil aber, der es in sich hat. Als Invasiv werden Neophyten bezeichnet, wenn sie beginnen, sich stark auszubreiten und in irgendeiner Art Probleme zu verursachen. In vielen Fäl-

len sind dies die Verdrängung einheimischer Arten und damit die Gefährdung der Biodiversität. Invasive Neophyten können aber auch als Unkräuter erhebliche Schäden in der Land- und Forstwirtschaft bereiten, ja selbst Böden unfruchtbar machen. Sie können die Gesundheit von Mensch oder Vieh gefährden sowie Schäden und Probleme an Bauten verursachen, wie etwa Ufer und Hochwasserdämme erosionsanfällig machen.

Je nach Zählart werden in der Schweiz 30-50 von den rund (300 bis) 500 Neophyten als invasiv oder potentiell invasiv betrachtet, also rund jede zehnte Neophytenart.

Gesetzliche Grundlagen, verschiedene Listen und deren Bedeutung

Der Umgang mit invasiven, gebietsfremden Tieren und Pflanzen ist in der Freisetzungsverordnung (FrSV) geregelt. Wie der Name besagt, regelt die Verordnung den Umgang mit

gefährlichen Organismen, damit diese nicht freigesetzt werden. Darunter fallen Krankheitserreger, gentechnisch veränderte Organismen und seit der Revision der FrSV im Jahre 2008 neu auch invasive gebietsfremde Organismen, darunter die Neophyten. Nicht bedacht wurde bei der Überarbeitung der Verordnung offensichtlich, dass viele der Neophytenarten längst freigesetzt sind. Konkrete Anweisungen, wie mit bereits freigesetzten Neophyten umzugehen ist, sucht man in der Verordnung vergeblich. In weiten Teilen bleibt die Verordnung sybillinisch vage, so dass die unterschiedlichsten Ansichten kursieren, was diese Verordnung letztlich bedeuten könnte und wie sie umgesetzt werden soll. Während einzelne Kantone aufgrund der Freisetzungsverordnung eine Bekämpfungspflicht für ausgewählte Arten proklamieren, herrscht mehrheitlich die Meinung vor, dass von der FrSV keine Bekämpfungspflicht abzuleiten ist. Immerhin kristallisiert sich in verschiedenen Punkten ein Konsens heraus.

Wichtig zu wissen ist:

- Im Anhang 2 der FrSV findet sich eine Liste mit 11 Pflanzenarten, resp. Artengruppen, mit denen jeglicher Umgang in der Schweiz verboten ist. Ausgenommen ist die Bekämpfung. Das heisst, dass sie nicht vermehrt, verkauft, gepflanzt, verschenkt, transportiert, als Schnittblumen oder sonstwie genutzt werden dürfen. Das Verbot betrifft die verbreiteten und zum Teil häufigen Arten Ambrosia, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Asiatische Knöte-

Comment agir face aux néophytes envahissants

On désigne comme néophytes, c'est à dire „nouvelles plantes“, les espèces végétales qui depuis la découverte de l'Amérique – c. à d. durant les 500 dernières années – ont été introduites chez nous et qui ont réussi à s'établir en pleine nature, en se reproduisant de manière autonome. Mais pas toutes ces plantes, et de loin, ne représentent un problème.

Aujourd'hui quand on parle de manière simplifiant de néophytes, du problème des néophytes ou de la lutte contre ces plantes, on ne parle pas de la croisade contre tout ce qui est étranger. Il s'agit, proprement dit, des „néophytes envahissants“ – une petite partie de toutes les espèces importées et cultivées. Les néophytes sont considérés comme envahissants, quant elles commencent à s'étaler fortement et poser des problèmes d'une façon ou d'une autre. Dans beaucoup de cas il s'agit de la supplantation des espèces indigènes et par cela de la mise en danger de la biodiversité. Cet article répond aux questions suivantes: Quelles sont ces plantes, quelles sont les bases légales, que faut-il savoir en relation avec ces espèces lors de la lutte et de l'élimination de ces dernières?



Sind sich bis jetzt die wenigsten bewusst: Das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*) hat in wenigen Jahren das gesamte Autobahnnetz besiedelt und beginnt nun, sich entlang der Kantons- und Gemeindestrassen auszubreiten. Wie die verwandten Kreuzkräuter ist es stark giftig für das Vieh.
Bild © G. Gelpke

richarten (u.a. Japan-, Sachalin- und Himalayaknöterich samt Bastarden), Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut, die Nordamerikanischen Goldrutenarten sowie vier noch wenig verbreitete Sumpf- und Wasserpflanzen.

- „Bodenaushub, der mit Neophyten gemäss Anhang 2 FrSV (s. oben) belastet ist, darf nur am Entnahmeort verwendet werden“ (FrSV Art. 15, Abs. 3). Konkret heisst dies, dass entsprechendes Erdmaterial faktisch als Altlast gilt und am selben Ort wieder eingebaut werden muss oder – gemäss den geltenden Vorschriften des entsprechenden Kantons – sicher zu behandeln, resp. zu entsorgen

ist. Dies findet insbesondere im Umgang mit Asiatischen Knötericharten mehr und mehr Anwendung und wurde im Kanton Zürich mittlerweile auch auf den Essigbaum ausgeweitet. Über kurz oder lang dürften diese Bestimmungen ebenso für Aushub Anwendung finden, der mit Samen weiterer Arten des Anhangs 2 FrSV belastet ist. Wer eines Tages nicht unverhofft mit einer Altlastenproblematik auf seinem Grundstück konfrontiert werden möchte, tut gut daran, zumindest die Arten der FrSV auf seinem Grund zu bekämpfen.

- In Konsequenz davon wird haftbar, wer mit Neophyten belastetes

Erdmaterial verwendet, einbaut oder liefert, was zu hohen Wiederherstellungskosten führen kann und in Einzelfällen auch schon dazu geführt hat.

- Im Umgang mit invasiven Neophyten gilt das Verursacherprinzip sowie nach Art. 6 FrSV eine Sorgfaltspflicht. Dies betrifft auch Arten, die nicht im Anhang 2 FrSV aufgeführt sind und heute noch im Handel frei erhältlich sind! Die Inverkehrbringer – im Falle der invasiven Neophyten meist die Gartenbranche – sind verpflichtet, ihre Kunden über die Problematik der Arten sowie den sorgfältigen Umgang damit aufzuklären. Dies wird seit kurzem getan, indem die Arten mit entsprechenden Hinweisschildchen versehen und Infobroschüren erhältlich sind. Damit liegt die Verantwortung beim Endkunden und Gartenbesitzer, sorgfältig mit den Arten umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht ausbreiten. Bei krautigen Pflanzen ist dies allenfalls mit entsprechender Disziplin gerade noch zu bewerkstelligen, im Falle von Gehölzen, insbesondere Bäumen, jedoch ein hoffnungsloses Unterfangen! Wer pflückt schon Tausende von Früchten von einer 20m hohen Paulownie oder einem Götterbaum?
- Im Falle von häufigen Arten wie Goldruten oder Buddleja dürfte der Nachweis kaum zu erbringen sein, aus wessen Garten genau verwildernde Pflanzen stammen. Bei weniger häufigen Arten wie Paulownia, Götterbaum, Syrischer Seidenpflanze oder Riesenbärenklau könnte es aber künftig durchaus zu Haftpflichtfällen kommen. Wer also entsprechenden Ärger vermeiden will, ist gut beraten, sämtliche invasiven Neophyten von seinem Grundstück zu verbannen.
- Massgebend, ob eine Art als invasiv gilt, sind in diesem Zusammenhang die schwarze Liste und die Watchlist der Schweiz. Sie wurden von der Schweizerischen

Kommission zur Erhaltung der Wildpflanzen (heute Infflora) erstellt und umfassen die Arten, die sich nach heutigem Kenntnisstand in der Schweiz invasiv verhalten (schwarze Liste) oder im Verdacht stehen, invasiv zu werden (Watchlist).

- Klare Bestimmungen bestehen bei Ambrosia. Die Pflanze ist als einzige in der Pflanzenschutzverordnung aufgeführt. In ihrem Falle besteht sowohl eine Melde- wie auch eine Bekämpfungspflicht.

Der Umgang mit Neophyten erfordert Sachkenntnis

Auch wenn, wie oben ausgeführt, die gesetzlichen Vorschriften in vielem unklar sind, die fahrlässige oder willentliche Verschleppung von invasiven Arten noch kaum geahndet wird und sich bisher keine Rechtspraxis etabliert hat, ist festzuhalten: Wer mit invasiven Pflanzenarten wissentlich oder unwissentlich umgeht, wer solche auf seinem Grundstück hat, wer Humus und Erdmaterial lagert, verschiebt oder verwendet, ist grundsätzlich zu Sorgfalt verpflichtet und kann unter Umständen haftbar gemacht werden, wenn durch sein Verschulden invasive Arten verbreitet werden. Betroffen davon sind ganz unterschiedliche Berufsgruppen und Personen, Landbesitzer ebenso wie Deponiebetreiber, Baufirmen, Gärtner, Unterhaltsbetriebe, Landwirte, Förster u.a.m. Wer also keine böse Überraschung erleben will, ist gut beraten, sich mit der Materie auseinander zu setzen.

Kenntnis der Arten

Hierzu ist es unerlässlich, sich zunächst einmal einen Überblick über die vorkommenden invasiven Arten zu verschaffen und sie zu kennen. Allein schon, um feststellen zu können, ob und von welchen Arten man betroffen ist.

Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, alle Arten hier vorstellen zu wollen. Es sei deshalb auf die Homepage von infflora.ch ver-



Erddeponie mit Springkraut: Der Humus darf nach FrSV so nicht mehr verwendet werden. Es müsste zumindest nach einer Lösung gesucht werden, wie der Humus samenfrei aufbereitet und verwendet werden kann, ohne dass das Springkraut weiterverbreitet wird.

Bild © G. Gelpke

wiesen. Hier findet man die schwarze Liste und die Watchlist, gesetzliche Grundlagen sowie zu den meisten Arten kurze Merkblätter mit Bildern. Überdies eine ausführliche Linkliste mit internationalen, nationalen und kantonalen Homepages mit weiteren Informationen zum Thema Neophyten.

Bekämpfung

Entscheidet man sich zur Bekämpfung einer Art, kommt man nicht umhin, sich eingehender mit ihrer Biologie, ihren Tücken und den Möglichkeiten ihrer Bekämpfung auseinanderzusetzen. Die Bekämpfung einzelner Pflanzen und kleiner Bestände im Privatgarten ist bei den meisten Arten mit konsequentem Jäten oder Ausgraben noch zu bewerkstelligen. Bei Asiatischen Knötericharten, Riesenbärenklau, Götter- und Essigbaum oder Falscher Akazie sind schon genaue Kenntnisse der Art oder der Beizug eines Sachkundigen vonnöten, will man keine bösen Überraschungen erleben.

Die Bekämpfung grösserer oder diffus verstreuter Bestände erweist

sich jedoch bereits als knifflige Aufgabe und misslingt mehrheitlich. Grund sind meist falsche Methoden, mangelnde Planung, Übersicht und Kontinuität, was es den Arten immer wieder von neuem erlaubt, Fuss zu fassen, sich zu erholen und erneut auszubreiten.

Fast jede Art hat ihre Eigenheit bei der Bekämpfung, die es zu beachten gilt. Was bei der einen Art wirkt, kann bei einer anderen kontraproduktiv sein. An dieser Stelle sei wiederum auf die oben erwähnte Homepage von Infflora und die dort befindlichen Links verwiesen, wo sich zahlreiche Merkblätter zu den invasiven Neophyten finden.

Entsorgung

Wer invasive Arten bekämpft, kommt nicht darum herum, sich mit der Entsorgung des Pflanzenmaterials zu beschäftigen. Dies fängt bereits beim Transport an. Pflanzen mit reifen (den) Samen offen herumzutragen oder auf einem Pickup zu transportieren, führt schnell zu einer unbeabsichtigten Verschleppung der Arten. Typische Beispiele sind hier etwa das Herumtragen von Spring-



Ehemalige Grüngutdeponie als Neophytenlehrpfad. Auf dem Bild Jähriges Berufskraut (weissblühend), dahinter Goldrute vor Sommerflieder. Rechts in Bildmitte: Drüsiges Springkraut vor Japanknöterich und Armenische Brombeere (rechter Bildrand, in Weg hinaus wachsend).
Bild © G. Gelpke

kraut mit reifen Kapseln im Gelände oder der offene Transport von Sommerflieder oder Paulownienästen, deren dürre Samenkapseln im Winterhalbjahr Abertausende kleinster Flugsamen enthalten. Grösste Vorsicht ist auch bei den Asiatischen Knötericharten geboten. Sie verbreiten sich zwar nicht über Samen. Es genügen aber kleinste Pflanzenteile (ab 1,5 cm), die unterwegs verloren gehen, um einen neuen Bestand zu begründen. Zwischenlagerungen, zum Beispiel Grüngutsammelstellen von Gemeinden, sollten vermieden werden. Auf keinen Fall darf fortpflanzungsfähiges Material auf Grüngutdeponien gelangen, wie sie vereinzelt immer noch betrieben werden.

Zur Kompostierung, resp. Entsorgung über die Kehrichtverbrennung gibt es zahlreiche, zum Teil widersprüchliche Empfehlungen. Dies rührt zum einen daher, dass samenhaltiges Pflanzenmaterial ein wesentlich höheres Risiko bei der Kompostierung darstellt als nicht blühende Pflanzen. Zum anderen, dass bei der Kompostierung keine einheitlichen Standards bezüglich Ste-

rilität des Kompostes erreicht werden. Auch wenn die meisten Methoden bei optimaler Ausführung wahrscheinlich genügen würden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Standard immer und überall erzielt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass wir noch zu wenig über das Verhalten und die Resistenz der Pflanzen (insb. Samen und Rhizome) bei der Kompostierung wissen. Somit besteht ein latentes Risiko der Verschleppung bei der Kompostierung.

Die Arbeitsgruppe invasive Neophyten (AGIN) hat daher in Zusammenarbeit mit dem Verband Kompostieranlagen Schweiz (VKS) eine Wegleitung verfasst, welche Pflanzen wie zu kompostieren, resp. über die Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen sind. Die Wegleitung ist jedoch in sich selbst widersprüchlich und deren Zweckmässigkeit unter Fachleuten umstritten. In der Praxis wird man nicht darum herum kommen, die Situation zu analysieren (Pflanzenart, Menge, steril oder fertil, vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten etc.) und eine den lokalen Gegebenheiten angepasste Lösung

zu finden, allenfalls im Gespräch mit dem Anlagenbetreiber.

Grundsätzlich ist zu beachten:

- Höchste Vorsicht ist geboten bei Asiatischen Knötericharten aufgrund ihrer Regenerationsfähigkeit sowie bei Erdmandel (mit Knöllchen) und Ambrosia (mit Samen) aufgrund ihres Schadenspotentials. Kleinmengen sollten über die Kehrichtverbrennung entsorgt werden, als Kompostierverfahren kommen nur Boxenkompostierung und thermophile Feststoffvergärung in Frage.
- Vorsicht ist geboten bei samen- oder rhizomhaltigem Material der übrigen Arten. Solches Material sollte sicherheitshalber nicht über Garten- oder Feldrandkompostierung entsorgt werden.
- Nicht fortpflanzungsfähiges Material (keine Samen, Rhizome oder Knöllchen) kann bei den meisten Arten normal kompostiert werden (Ausnahme: Asiatische Knötericharten).
- Mit Vorteil werden Bekämpfungsaktionen durchgeführt, bevor die Pflanzen blühen und fruchten, was die Gefahr der Verschleppung erheblich reduziert und die Entsorgung wesentlich vereinfacht.

Nützliche Links

Umfassende Informationen zu invasiven Neophyten, gesetzliche Grundlagen sowie zahlreiche Merkblätter mit Bekämpfungsmassnahmen finden Sie auf den folgenden offiziellen Informationsseiten der Schweiz und Deutschlands:

www.infoflora.ch

www.floraweb.de/neoflora/

Auf Infoflora finden sie überdies die schwarze Liste und die Watchlist. Zudem enthalten beide Seiten ausführliche Linklisten zu Amtsstellen und Organisationen im In- und Ausland, die sich mit dem Thema Neophyten befassen.